



## Einwilligung zur Weitergabe von Schülerunterlagen

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

gemäß der Veröffentlichung der neuen Bayerischen Schulordnung (BaySchO) zum 01.07.2016 ist die Weitergabe von Schülerunterlagen folgendermaßen geregelt:

### § 39 Weitergabe

(1) 1Bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen sind das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. 2Weitere Schülerunterlagen sind im Original oder – soweit nicht mehr im Original vorhanden – als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. 3Ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung weitergegeben oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist. 4An der abgebenden Schule verbleiben Abschriften der Schülerunterlagen nach Satz 1.

(2) 1Bei einem Schulwechsel an eine staatlich anerkannte Ersatzschule sind das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen als Abschrift weiterzugeben, andere Schülerunterlagen dürfen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben werden. 2Bei einem Schulwechsel an andere Schulen **dürfen Schülerunterlagen nur mit Einwilligung in Abschrift weitergegeben** werden.

(3) Eine Weitergabe von Schülerunterlagen an andere Stellen ist nicht ohne Einwilligung zulässig; Art. 85 BayEUG bleibt unberührt.

(4) § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.

Bis zu dieser Regelung war es so, dass der Schülerakt komplett, d. h. mit Zeugniskopien etc. an die neue Schule weitergegeben wurde. Das hatte zur Folge, dass egal wie die Schullaufbahn verläuft, alle Unterlagen immer an der besuchten Schule waren.

Sollten Sie nach einem möglichen Schulwechsel im Verlauf der Schulzeit Ihres Kindes also irgendwelche Unterlagen aus einem bestimmten Schuljahr brauchen, z. B. eine Zeugniskopie bei Verlust des Originals, dann kann bei einer vollständigen Weitergabe des Schüleraktes die aktuell besuchte Schule diese Kopie erstellen. Wird nur das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen weitergegeben, wie es § 39 Abs. 1 Satz 1 BaySchO regelt, müssen Sie sich immer an die Schule wenden, an der Ihr Kind zu dem jeweiligen Zeitpunkt beschult wurde.

Die komplette Weitergabe ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 BaySchO nur mit der Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

### Erklärung

Schülerin/Schüler

Familienname, Vorname \_\_\_\_\_

Hiermit willige ich ein, dass ... (Bitte ankreuzen!)

- der **gesamte Schülerakt** meines Kindes an die aufnehmende Schule weitergeleitet werden darf.
- nur das Schülerstammblatt und der Schullaufbahnbogen** weitergegeben werden darf. Die restlichen Unterlagen des Schüleraktes verbleiben an der abgebenden Schule.

Ingolstadt, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten